

C) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER B NUTZ V VOM 26.6.62. STELLPLATZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG (§ 12 B NUTZ V)
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 B NUTZ V, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS ERDGESCHÖSSIGE KLEIN-GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGEBAUDE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND. X)
4. NEBENANLAGEN IM SINNE DER VORSTEHENDEN ZIFFER 3 SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG, AUCH WENN FÜR DIE HAUPTGEBÄUDE EINE ANDERE GESCHOSSZAHL FESTGESETZT IST.  
AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 B NUTZ V UNZULÄSSIG.



INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, STAPEL, HAUFEN UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1m ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN.

5. DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN. DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:
  - a) 30 cm HOHER SOCKEL;
  - b) AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 95 cm HÖHE ERRICHTET WERDEN ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE ANGEPLANTZT WERDEN. FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG. DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÖHE VON 1.00 m ZU HALTEN.

DIE ANGEGEBENEN HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN.

X) Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

DER BÜRGERMEISTER :

ANSBACH, DEN 4.3.1969